

Hygieneempfehlungen zur Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 03. April 2022

Stand: 04. April 2022

EINLEITUNG

Seit 03.04.2022 sind die meisten der bis dahin vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, Zugangsregeln, Abstandsgebot etc. als Vorschriften entfallen. Sie werden allerdings als **Verhaltensempfehlungen weiterhin genannt**. Verpflichtend sind seitdem nur noch wenige Maßnahmen (Masken- und Testpflicht) in klar umrissenen Bereichen. Diese gelten bis zum 29.4.2022. Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind nicht mehr in der Verordnung geregelt, die Anwendung von Hygienemaßnahmen in Abhängigkeit zur Infektionslage (Inzidenz, Hospitalisierungsrate und Intensivbettenbelegung) liegt ausschließlich in den Händen der jeweiligen Veranstalter. Mit diesen Hygieneempfehlungen möchten wir Ihnen deshalb eine Grundlage zur Verfügung stellen, die Ihnen eigenverantwortliche Entscheidungen ermöglicht. **Dieses Dokument ersetzt alle bislang herausgegebenen Handlungsempfehlungen**. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an die am Ende aufgeführten Ansprechpartner*innen.

ABSTAND ZWISCHEN PERSONEN UND GRUPPEN

- Das bislang durch Landesverordnungen geltende Abstandsgebot und die Abstandspflicht im Alltag sowie bei Veranstaltungen und Zusammenkünften sind aufgehoben. Wir empfehlen entsprechend der Verordnung jedoch weiterhin, eigenverantwortlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Bei einer hohen Infektionslage und insbesondere bei Treffen mit Personen aus vulnerablen Gruppen sollte somit weiterhin ermöglicht werden, dass ein freiwillig gewählter Abstand eingehalten werden kann.
- Eine Vollbestuhlung bei Veranstaltungen ist wieder möglich, ggf. werden einzelne Plätze freigelassen.
- Es werden keine besonderen Gruppenplätze mehr ausgewiesen.
- Bei der Ankündigung von Veranstaltungen sollte darauf hingewiesen werden, ob eine Belegung der Plätze mit oder ohne Abstände erfolgt.
- Soweit möglich, sollten Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach draußen verlegt werden, um auf Abstände verzichten zu können.

MUND-NASEN-BEDECKUNG

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske besteht nur noch in bestimmten in der Verordnung genannten Einrichtungen, u.a. Krankenhäusern (§ 4) oder Heimen (§5).

- Die bislang durch Landesverordnungen geltende Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken oder FFP2-Masken bei Veranstaltungen und Zusammenkünften ist aufgehoben. Wir empfehlen entsprechend der Verordnung weiterhin, eigenverantwortlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (möglichst FFP2-Masken) insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen zu tragen.
- Bei einer hohen Infektionslage und insbesondere bei Treffen mit Personen aus vulnerablen Gruppen und/oder einer vollständigen Ausnutzung der Raumkapazität sollte erwogen werden, das Tragen von FFP2-Masken auf Grundlage des Hausrechts zur Auflage zu machen.

SINGEN UND BLASINSTRUMENTE

- Bei einer hohen Infektionslage sollte gemeinsamer Gesang, z.B. im Gottesdienst, weiterhin reduziert und ggf. mit getragenen FFP2-Masken stattfinden.
- Bei einer hohen Infektionslage sollten Chor- oder Bläser*innenproben weiterhin mit min. 1m Abstand zwischen den Singenden/Spielenden sowie mit regelmäßiger Lüftung durchgeführt werden.
- Soweit möglich, sollten Proben nach draußen verlegt werden.

ZUTRIITTSBESCHRÄNKUNGEN (2G, 3G ETC.)

- Die bislang durch Landesverordnungen geltenden Zutrittsbeschränkungen bei Veranstaltungen und Zusammenkünften sind aufgehoben.
- Bei einer hohen Infektionslage, bei Zusammenkünften vieler vulnerabler Personen und/oder schlechter Lüftungsmöglichkeiten, können Zutrittsbeschränkungen weiterhin vorgesehen werden. Ein Beschluss von Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Veranstaltungen ist mit Verweis auf das Hausrecht möglich.
- Wir empfehlen, von der 2G-Regelung bei Gottesdiensten aufgrund der Unverhältnismäßigkeit abzusehen. Gleiches gilt für die 3G-Regelung, wenn es vor Ort keine Möglichkeit der Testung mehr gibt.

DOKUMENTATION DER TEILNEHMENDEN (CORONA-WARN-APP)

- Die bislang durch Landesverordnungen geltende Vorschrift bei Veranstaltungen und Zusammenkünften einen QR-Code zum freiwilligen Check-In anzubieten, ist aufgehoben.
- Solange die Corona-Warn-App weiterhin in Deutschland genutzt wird, sollte dennoch weiterhin ein QR-Code erzeugt und angeboten werden.

SPEISEN UND GETRÄNKE

- Die bislang durch Landesverordnungen geltenden Auflagen für die Gastronomie bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken sind aufgehoben.
- Bei einer hohen Infektionslage sollte weiterhin darum gebeten werden, in geschlossenen Räumen bis zum Sitzplatz eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bei einer hohen Infektionslage sollte die Anordnung von Sitz- oder Stehplätzen weiterhin mit Abstand vorgenommen werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Kaffeekannen, Vorlagebesteck etc.) sollte vermieden werden.
- Die allgemeinen Regeln der Hygiene beim Umgang mit Speisen und Getränken sind einzuhalten.

HYGIENEKONZEPTE

- Die bislang durch Landesverordnungen geltende allgemeine Anforderung zum Erstellen eines Hygienekonzeptes für öffentlich zugängliche Einrichtungen oder Veranstaltungen ist aufgehoben.
- Wir empfehlen weiterhin Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus zu ergreifen und die Möglichkeit zur Handdesinfektion vorzuhalten sowie auf regelmäßige Reinigung und Lüftung von Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu achten.

BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Maßgeblich sind das Infektionsschutzgesetz sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte oder die landesweiten Vorschriften. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

ZUSTÄNDIGKEIT IN DER KIRCHENGEMEINDE

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen

(Artikel 23 Absatz 2f KVerf) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts halten wir es für zulässig, das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und/oder Zutrittsbeschränkungen, z.B. bei voller Auslastung der Raumkapazitäten, oder das Einhalten von Abständen zur Auflage zu machen. Diese Auflagen müssen angemessen und verhältnismäßig sein. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen die Verantwortung für die Einhaltung der aufgestellten Regelungen.

PERSÖNLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Gründliches Händewaschen oder -desinfektion (mindestens 30 Sekunden, beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen

ANSPRECHPARTNER*IN

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, Tel. 0511 1241-451, stefan.riepe@evlka.de

Simone Ernst, Eventmanagerin und Hygienebeauftragte für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, Tel. 0511 1241-546, simone.ernst@evlka.de.